Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,600.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 233. Mittwoch den 20. August 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die Errichtung von Ortskrankencassen betreffend.

Der §. 17 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, lautet:

„Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Ortskrankencassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Casse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt. Die Ortskrankencassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden. Die Errichtung gemeinsamer Ortskrankencassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt. Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Ortskrankencasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Casse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde."

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung beabsichtigen wir, nachverzeichnete 18 Ortskrankencassen zu errichten.

Die in den vereinigten Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen haben bei Verlust des Widerspruchsrechtes etwaige Widersprüche bis

zum 6. September dieses Jahres

geltend zu machen und dieselben schriftlich und mit Gründen versehen bis zu diesem Tage bei unserem statistischen Amte (Stadthaus, Obstmarkt 3) einzureichen.

Unser statistisches Amt ist angewiesen, Anfragen wegen Zubehör eines Gewerbszweiges oder einer Betriebsart zu einer Ortskrankencasse zu beantworten, insoweit die Zugehörigkeit nicht ohne Weiteres aus der nachstehenden Uebersicht erhellt.

Bei der Vertheilung der Gewerbszweige u. s. w. ist die systematische Uebersicht der Gewerbebetriebe der deutschen Reichsstatistik zu Grunde gelegt worden. Dieselbe unterscheidet zwischen Gruppen (mit römischen Ziffern bezeichnet), Classen (arabische Ziffern in zweiter Stelle) und Ordnungen (arabische Ziffern in dritter Stelle).

Für die Zugehörigkeit der Arbeiter zu einer Ortskrankencasse ist der Gewerbszweig oder die Betriebsart des Betriebsunternehmers maßgebend, derart, daß alle in einem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einer und derselben Ortskrankencasse angehören.

Da wir **nicht** beabsichtigen, die in §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes ausgesprochene Versicherungspflicht durch Ortsstatut auch auf die in §. 2 des Gesetzes genannten Personen (u. A. Handlungs-Gehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Hausindustrielle, Arbeiter in der Land- und Forstwirthschaft) zu erstrecken, so umfassen die unter 17 und 18 genannten Ortskrankencassen nur die in den Handels- und Verkehrsgewerben beschäftigten **nicht** kaufmännisch gebildeten Gehilfen und Gehilfinnen, ferner Marthelfer, Rollknechte und Arbeiter.

1. Ortskrankencasse für die Industrie der Steine und Erden.
Zu derselben gehören
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen,
IV. Industrie der Steine und Erden,
z. B. Briquette-Fabriken, Steinhauereien, Ziegeleien, Töpfereien, Spiegelfabriken, Glasschleifereien und Glasmalereien.

2. Ortskrankencasse für Metallarbeiter.
V. Metallverarbeitung,
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente und Apparate mit Ausnahme von VI. 6. — Musikinstrumente,
z. B. Goldschmiede, Prägeanstalten, Zinngießer, Kupferschmiede, Gürtler, Klempner, Schmiede, Schlosser, Nadler, Eisengießer, Maschinenbauer, Wagenbauer, Schiffsbauer, Büchsenmacher, Mechaniker, Optiker, Uhrmacher, Bandagisten, Lampenfabrikanten.

3. Ortskrankencasse für Fabrikation von Musikinstrumenten.
VI. 6. — Fabrikation von Musikinstrumenten und deren Bestandtheilen.

4. Ortskrankencasse für die chemische Industrie.
VII. Chemische Industrie,
VIII. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe,
IX. 5. — Bleicherei und Färberei,
z. B. Chemische Großindustrie, Apotheken, Betriebe für Farbewaaren, Düngemittel.

5. Ortskrankencasse für Textilindustrie.
IX. Textilindustrie mit Ausnahme von IX. 5. — (Bleicherei und Färberei),
z. B. Spinnerei, Weberei, Kämmerei, Wirkerei, Seilerei

6. Ortskrankencasse für Papier-, Leder- und Gummi-Industrie.
X. Papier- und Leder-Industrie mit Ausnahme von X. 4. — (Buchbindereien und Cartonnagenfabriken),
z. B. Papier- und Pappfabriken, Tapetenfabriken, Gerber, Wachstuchfabriken, Gummiwaarenfabriken, Papierwäschefabriken, Riemer, Sattler, Tapezierer.

7. Ortskrankencasse für Buchbinder.
X. 4. — Buchbindereien und Cartonnagenfabriken.

8. Ortskrankencasse für die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.
XI. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe,
z. B. Schneidemüller, Kistenmacher, Pantoffelmacher, Tischler, Parquetfabriken, Böttcher, Korbmacher, Strohhutmacher, Rohrflechter, Drechsler, Holz-, Elfenbein- und Meerschaumschnitzer, Kerbschneider, Bürstenmacher, Stock- und Schirmmacher, Bilderrahmenfabriken, Lackirer, Vergolder.

9. Ortskrankencasse für die Industrie der Genußmittel.
I. Kunst- und Handelsgärtnerei,
II. Fischerei,
XII. Nahrungs- und Genußmittel mit Ausnahme von XII. 4. —
z. B. Müller, Bäcker, Conditoren, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner, Zucker-, Chocolade-, Stärke-, Mineralwasserfabriken.

10. Ortskrankencasse für Tabakindustrie.
XII. 4. — Tabakindustrie.

11. Ortskrankencasse für Schneiderei und Putzmacherei.
XIII. 1. 1. Weißnäherei,
XIII. 1. 2. Schneiderei,
XIII. 1. 3. Putzmacherei, Rüschenfabrikation, Blumenfabrikation, Federschmückerei,
XIII. 1. 7. Fabrikation von Corsets und Crinolinen.

12. Ortskrankencasse für Hutmacher, Kürschner, Handschuhmacher und Schuhmacher.
XIII. 1. 4. Hut- und Mützenmacherei und Filzwaarenfabrikation,
XIII. 1. 5. Pelzwaarenzurichtung und Kürschnerei,
XIII. 1. 6. Betriebe für Hosenträger, Cravatten und Handschuhe,
XIII. 2. — Schuhmacherei.

13. Ortskrankencasse für Barbiere, Friseure und Bader.
XIII. 3. — Haar- und Hautpflege,
XIII. 4. — Badeanstalten, Waschanstalten.

14. Ortskrankencasse für Baugewerbe.
XIV. Baugewerbe,
z. B. Maurer, Zimmerleute, Glaser, Dachdecker, Schornsteinfeger, Steinsetzer, Brunnenbauer, Stuckateure, Stubenmaler, Firmenschreiber, Zimmerfrottirer, Ofensetzer, das Personal der Architekten, Civilingenieure, Techniker, Geometer.

15. Ortskrankencasse für Buchgewerbe.
XV. Polygraphische Gewerbe,
z. B. Drucker, Schriftgießer, Schriftgießer, Holzschneider, Lithographen, Notenstecher, Photographen.

16. Ortskrankencasse für die Hilfsgewerbe des Handels.
XVII. Handelsgewerbe.

17. Ortskrankencasse für die Verkehrsgewerbe.
XVIII. Verkehrsgewerbe.

18. Ortskrankencasse für Kellner.
XIX. Beherbergung und Erquickung.

Die in der XIII. Gruppe der systematischen Ordnung aufgeführten „künstlerischen Betriebe für gewerbliche Zwecke" sollen denjenigen Ortskrankencassen zugetheilt werden, zu welchen sie nach der Natur der Materialien, mit welchen sie zu thun haben oder nach der Art der Verwendung ihrer Erzeugnisse gehören, also zum Beispiel zur ersten, zweiten, fünften, vierzehnten und fünfzehnten Ortskrankencasse.

Leipzig, den 7. August 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trändlin. Schneider.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Schleußen III. Classe in den Straßen auf der östlichen und nördlichen Seite des Platzes E des nördlichen Bebauungsplanes soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Schleußen auf Platz E"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum **27. laufenden Monats Nachmittags 5 Uhr** einzureichen.

Leipzig, am 11. August 1884.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Für den Termin Michaelis dieses Jahres sind **vier Ausstattungsstipendien** im Betrage von 77 ℳ 8 ₰, 67 ℳ 45 ₰ und zweimal 40 ℳ 47 ₰ an hiesige, arme, unbescholtene Bürgerstöchter, deren Verheirathung in die Zeit von Michaelis vorigen Jahres bis Michaelis dieses Jahres fällt, von uns zu vergeben und sind schriftliche Gesuche darum unter Beifügung der Eheschließungsbescheinigung, eines von zwei hiesigen Bürgern bei Bürgerpflicht ausgestellten Zeugnisses über die Unbescholtenheit und Bedürftigkeit der Bewerberin, sowie, was das eine nur an ehelich Geborene zu vergebende Wiederkehrer'sche Stipendium von 40 ℳ 47 ₰ anlangt, einer Geburtsbescheinigung bis zum **6. October** laufenden Jahres auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 15, einzureichen.

Leipzig, den 12. August 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trändlin. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Die **Maurer- und Zimmerarbeiten** an dem Neubau der **2. Bürgerschule** sollen vergeben werden. Die Anschlagsformulare und Bedingungen sind bei Herrn Hofbaumeister Brückwald, Nürnberger Straße 44 zu erhalten. Die Gebote sind versiegelt und mit der Aufschrift **„2. Bürgerschule"** bis 1. September d. J., Nachmittags 5 Uhr auf dem Bauamte, Rathhaus II. Etage, Zimmer Nr. 5 abzugeben.

Leipzig, den 19. August 1884.

Die Baudeputation des Raths.

Auctionslocal des Königl. Amtsgerichts.

Im Anschlusse an die auf

Donnerstag, den 21. August, 10 Uhr Vorm.,

bekannt gemachte Versteigerung sollen auch **ca. 4000 Stck. Cigarren und ein reich verziertes, goldbronzirtes Himmelbett,** sowie **eine dergleichen Bank mit Rücklehne** versteigert werden.

Leipzig, am 19. August 1884.

Vielig, Gerichtsvollzieher.

Auction.

Donnerstag, den 21. August 1884,
Vormittags 10 Uhr,

sollen in Lindenau, Restauration zur grünen Eiche, 3 Faß Smaragdgrün, 1 Faß Berggrün, 2 Faß Lichtgrün, 2 Faß Terpentinöl, 7 Faß Zinkweiß, 3 Kisten chinesischen Thee, 1 Kiste Schellack, 425 Ko. englischen Lack, ferner 17 Bände Meyer's Conversations-Lexikon, 3 Farbemühlen u. A. m. meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 18. August 1884.

Handtrug, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 23. dieses Monats Vormittags 10 Uhr sollen im Niederlage-Revisionsbureau des unterzeichneten Hauptzollamts

netto ca. 35 Kilogr. oder 22,300 Stück echt türkische Cigaretten in 223 Cartons

partienweise öffentlich an den meistbietenden verkauft werden.

Würden vom Gesammterlöse die auf der Waare ruhenden Eingangsgefälle und sonstige Unkosten gedeckt werden können, erfolgt der definitive Zuschlag sofort; andernfalls bleibt zu demselben die Genehmigung der königlichen Zoll- und Steuer-Direction vorbehalten.

Leipzig, am 15. August 1884.

Königliches Hauptzoll-Amt.
J. V.:
Lampert.

Nichtamtlicher Theil.

Die Parteikämpfe in Belgien.

* Die Klerikalen in Belgien sind bekanntlich durch eine Spaltung im liberalen Lager gelegentlich der jüngsten Wahlen zur Regierung gelangt, aber es war sofort vorauszusehen, daß diese Niederlage die große liberale Partei des Landes durchaus nicht einschüchtern, sondern vielmehr veranlassen werde, ihre inneren Zwistigkeiten vorläufig zu vertagen, um in geschlossenen Reihen, mit allem Nachdrucke, den Kampf gegen die Feinde des modernen Geistes, die Ultramontanen, wieder aufzunehmen.

Die ersten Thaten des neuen Ministeriums nach dem Herzen der Curie waren auch ganz geeignet, die Verständigung innerhalb der liberalen Partei zu beschleunigen und dieselbe zu einem gemeinsamen energischen Vorgehen herauszufordern. Vor Allem beabsichtigte das Ministerium eine Reform des Volksschulwesens im klerikalen Sinne und die Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen Belgiens zum päpstlichen Stuhle. Dieser letzteren Regierungsvorlage hat auch die Kammer bereits zugestimmt, aber die von der Regierung vorgeschlagene Aenderung des bisher bestandenen liberalen Volksschulgesetzes hat im ganzen Lande einen großen Sturm der Entrüstung und den allerheftigsten Widerstand hervorgerufen. So fand in Brüssel eine Versammlung der zur liberalen Partei zählenden Bürgermeister und Gemeinderäthe statt, welche sich zu einer großartigen Kundgebung gestaltete und den von Rom gepfängelten Klerikalen wohl bewiesen haben dürfte, daß ihr Sieg über den Liberalismus noch lange kein vollständiger und giltiger sei. Jene Versammlung beschloß unter stürmischem Beifalle eine Resolution, in welcher es unter Anderm heißt: „der Regierungsentwurf entzieht dem staatlichen Volksschulunterrichte den nothwendigen Laiencharakter, verschlimmert die Lage der Lehrer und schädigt die Gemeindefinanzen, weil er die Unterstützungsgelder vermindert und die Schulen und Kindergärten der nöthigen Hilfsgelder beraubt." Ueberdies ist seitens der Liberalen eine geharnischte Erklärung abgefaßt worden, welche die Kammern auffordert, den Schulgesetzentwurf abzulehnen, worauf die Erklärung sämmtlichen Bürgermeisterei-Aemtern des Landes zur Unterzeichnung zugesendet wurde. An diese Proteste schlossen sich noch weitere Massenkundgebungen in Brüssel und Lüttich, die zwar die Regierung allerdings zu polizeilichen Vorsichtsmaßregeln veranlaßte, welche aber dennoch im Ganzen ruhig und würdig verliefen. Die klerikale Kammermehrheit glaubte, diese Kundgebungen mit der Verwerfung des Antrags der Linken auf Vertagung der Vorlage und mit dem Eintritte in die Berathung derselben beantworten zu müssen.

Unter solchen Umständen sind jetzt in Brüssel und in Belgien überhaupt fast Tag für Tag neue Ereignisse zu verzeichnen. Als ein solches wird auch die jüngste Rede des Herrn Pirmez, eines früheren Ministers, aufgefaßt, der, wiewohl Mitglied der Linken, doch von dem Ministerium Malou zum Staatsminister ernannt wurde. Pirmez hat nun in Folge dessen die Aufgabe übernommen, zwischen den beiden sich schroff gegenüberstehenden Parteien den Vermittler zu spielen. Seine Rede wurde seitens der Kammer mit großer Aufmerksamkeit angehört, weil er, falls wirklich in dem ganzen Conflicte eine Intervention der Krone eintreten sollte, vor Allem berufen wäre, den Frieden durch die Bildung eines Uebergangs-Ministeriums wiederherzustellen. Pirmez schlägt auch in seiner Rede eine vermittelnde Lösung vor. Wie er ausführte, habe er im Jahre 1879 bei Votirung des Schulgesetzes sich zwar der Abstimmung enthalten, stehe aber gegenwärtig nicht an, zu erklären, daß die Anwendung desselben eine loyale und entschieden gemäßigte war. Der Vorschlag Jacobs sei für ihn, den Redner, unannehmbar, weil er den Schulkrieg in Permanenz erkläre und die Behauptung grundfalsch sei, daß dieses Gesetz den Frieden auf dem Gebiete der Schule wiederherstellen werde. Dieses Gesetz würde vielmehr die im Lande herrschende Verbitterung nur noch mehr verschärfen. Der Vorschlag Jacobs liefere die Volksschule ganz und gar den zweifelhaften Patronen der freidenkerischen, irreligiösen Schule aus, was unbedingt vermieden werden müsse. Wenn die Regierung wirklich auf dem Gebiete der Schule den Frieden wünsche, so müsse sie eine Vermittelung zwischen den Gesetzen von 1842 und 1879 anstreben, weshalb er in der Form eines Beschlußantrages einen Ausgleichsvorschlag überreiche. Nach Pirmez sprach noch Calier, der gleichfalls die Nothwendigkeit betonte, den Schulkrieg so rasch wie möglich zu beenden.

Andererseits scheinen die Klerikalen keineswegs geneigt, ihren liberalen Gegnern das Feld widerstandslos zu räumen. So kündigt das „Journal de Bruxelles", das Organ Malou's, die Gründung eines „Comité d'assistance légale" an, und zwar mit folgenden drohenden Worten: „Wir sind fest entschlossen, die Wiederkehr der abscheulichen Ereignisse von 1857 und 1871 mit allen Mitteln zu verhindern. Wenn die Regierung in Folge unvorhergesehener Umstände nicht sofort in der Lage sein sollte, derartige Ausschreitungen kräftig zu unterdrücken, so sind wir als freie Bürger entschlossen, unsere Rechte ganz nachdrücklich zu vertheidigen. Sollte es unvermeidlich sein, zur Vertheidigung derselben Gewalt anzuwenden, so werden wir davor nicht zurückschrecken. Diese Erklärungen sind das Ergebniß reiflicher und eingehender Berathungen, bei denen alle Eventualitäten erwogen wurden. Das zusammengetretene Comité hat beschlossen, die bürgerliche Gewalt (forces civiques) anzurufen, wenn es den liberalen Herren wieder einfallen sollte, Straßentumulte zu erregen. Das „Comité d'assistance légale" von Brüssel wendet sich an alle seine Gesinnungsgenossen in den Provinzen mit der Aufforderung, sich schleunigst zu organisiren, um auf den ersten Ruf „zur Vertheidigung unserer Rechte bereit zu sein."

Das klingt ja wie eine förmliche Kriegserklärung; eine Kundgebung, auf welche die Liberalen die Antwort natürlich nicht schuldig bleiben werden. Man sieht also, der Parteikampf in Belgien ist bereits ein hochgradiger geworden und die bedenkliche Spannung in der politischen Atmosphäre dürfte schon in der Nächstzeit zu einer vielleicht stürmischen Entscheidung drängen.

Leipzig, 20. August 1884.

* Die „Germania" schlägt einen Ton an, welcher höchst charakteristisch ist für die Auffassung der kirchenpolitischen Lage, wie sie in den ihr nahe stehenden Kreisen Platz zu greifen beginnt. Die Zeit der Hoffnungen und des Abwartens, erklärt sie, gehe „ganz bestimmt jetzt ihrem Ende entgegen". Gebe die preußische Regierung nicht bald dem Begriff „Verhandlungen mit Rom" einen „concreten Inhalt" (worunter die „Germania" bescheidener Weise nichts Anderes versteht, als „wenigstens" ein „gründliches Nachgehen" in der Frage der Erziehung und kirchlichen Jurisdiction), dann werde der letzte Rest des Vertrauens zu Ende sein. Nach der Rückkehr des Herrn von Schlözer nach Rom werde es nicht mehr eine Frage von Jahren, sondern höchstens noch von Monaten sein, daß sich die Wahrheit von dem Scheine scheide. „Das können wir der Regierung heilig versichern, ruft das Blatt des Herrn Windthorst zornig aus, daß wir nicht den mindesten Grund sehen, uns einer längeren Geduldprobe zu unterziehen, daß wir des Wartens auf unser Recht gründlich satt sind, und daß die Regierung sich wohl überlegen mag, ob sie, nach Erschöpfung des letzten Restes von Geduld noch einmal ein Drittel der Bevölkerung im schärfsten systematischen Widerstande gegen sich sehen will. Dann könnten doch die letzten Dinge viel schlimmer sein als die ersten." — Wenn die Dinge sich so zuspitzen, wie es nachgerade den Anschein nimmt, dann dürften die Manöver der conservativ-klerikalen „Kreuzzeitung" bald in die Brüche gehen.

* Die Zusammenkunft von Varzin hat eine längere Dauer genommen, als ursprünglich angenommen wurde. Graf Kalnoky, welcher schon am 17. d. M. in Berlin erwartet wurde, gedachte bis gestern Dienstag der Gast des Fürsten Bismarck zu bleiben und an demselben Abend in Berlin einzutreffen, um alsdann direct nach Wien zurück zu reisen. Es ist natürlich, wenn das längere Verweilen des österreichischen Ministers auf dem Landsitze des Reichskanzlers als Bestätigung der Ansicht betrachtet wird, daß die Conferenz der beiden Staatsmänner eine große Bedeutung habe.

* Kaum beginnt man die Berufsgenossenschaften zu bilden, so zeigt sich auch schon der leidige Particularismus und die Sonderbestrebungen. Hierzu ist denn auch das Bestreben zu rechnen, für Sachsen in der Textilbranche eine Sonderstellung zu beanspruchen. So meldet das „Chemnitzer Tageblatt":

In der am 16. August abgehaltenen Sitzung der Vereinigung sächsischer Spinnereibesitzer ist beschlossen worden, die Initiative zu ergreifen zur Bildung einer Berufsgenossenschaft im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes für Textilindustrie und verwandte Industriezweige im Gebiete des Königreichs Sachsen. Man hat sich zwar nicht verhehlt, mit welchen Schwierigkeiten man zu rechnen haben werde bei Besetzung der verantwortungs- und arbeitsvollen Vorstands- und sonstigen Verwaltungsposten; zu diesen Posten sollen ja nicht bezahlte Beamte berufen werden, sondern sie sollen, und zwar in der Hauptsache als unbezahlte Ehrenämter eingenommen werden von Mitgliedern der betreffenden Industriezweige. Man erwog ernstlich, ob Angesichts der Anforderungen an diese Posten sich geeignete Persönlichkeiten zur Annahme der entsprechenden Wahlen und zur Uebernahme der damit verbundenen Opfer an Arbeit, Zeit und Geld seinerzeit bereit finden lassen würden, und ob es etwa nicht von vornherein gleich besser sei, im Sinne von §. 27 des Unfallversicherungsgesetzes commissarische Verwaltung des Unfallversicherungswesens durch das Reichsversicherungsamt zu erwarten. Schließlich überwog jedoch die Meinung, daß die Textilindustrie es sich und dem Geiste der Gesetzgebung schuldig sei, wenigstens zu versuchen, ihre Unfallversicherungsangelegenheiten selbstständig in die Hand zu nehmen, nicht aber die Hände in den Schoß zu legen und sich der Bureaukratie zu überlassen. Nachdem nun erörtert worden, wie von gewissen Seiten an die Bildung einer Berufsgenossenschaft der Textilindustrie für das ganze deutsche Reich, von anderer Seite an die Bildung einer solchen Genossenschaft für bestimmte Gebiete, z. B. für die Königreiche Bayern und Württemberg, für Baden und Elsaß, bereits gedacht werde, wie wiederum im Königreich Sachsen sich Bestrebungen zeigten, besondere Berufsgenossenschaften für einzelne Zweige der Textilindustrie zu bilden, so ging die Meinung der Versammlung schließlich dahin, daß es für die sächsische Textilindustrie und die verwandten Industriezweige (also für Baumwollen- und Kammgarnspinnerei, mechanische Weberei, die Wirkwaarenfabrikation, die Färberei und die anderen in Classe IX der Reichsstatistik behandelten Gewerbe) sich am meisten empfehlen werde, innerhalb des Landesgebietes vom Königreich Sachsen zu einer einzigen großen Berufsgenossenschaft zum Zwecke der Unfallversicherung zusammenzutreten; denn bei der Bedeutung der im Königreich vorhandenen Textilindustrie mit Nebenzweigen können Zweifel über die Leistungsfähigkeit eines derartigen Unternehmens nicht obwalten; gerade im Interesse der Leistungsfähigkeit, nicht minder auch zur Ersparung von Kosten und Arbeitskraft sei aber nicht eine Zersplitterung, sondern eine Zusammenfassung der hier so zahlreich vorhandenen Zweige der Textilindustrie zu wünschen; endlich sei auf dem räumlich doch nicht zu ausgedehnten Gebiete des Königreichs die Entwickelung corporativen Lebens und corporativer Zusammenhalt leichter zu pflegen, als im Rahmen einer über das ganze Reichsgebiet sich erstreckenden Genossenschaft; der Verschiedenheit der Gefahren der einzelnen Zweige der Textilindustrie lasse sich aber auch bei Vereinigung aller derartigen in Sachsen vorhandenen Unternehmungen durch Eintheilung in Gefahrenclassen und geeignete Tarifirung Rechnung tragen. Von der Versammlung wurde beschlossen, ein Gesuch an das Reichsversicherungsamt behufs Einberufung der zur Bildung der genannten Genossenschaft erforderlichen Generalversammlung zur Unterschrift, sowie einen Statutenentwurf vorzubereiten; man gedenkt, noch im Laufe der nächsten Woche, wahrscheinlich für 28. August nach Chemnitz, die sächsischen Unternehmer aus der Textilindustrie und den verwandten Gewerben durch öffentliche Bekanntmachungen zur Beschlußfassung hierüber, event. zur Unterschrift des Gesuches an das Reichsversicherungsamt einzuladen; auch sollen die Entwürfe von Gesuch und Statut unter den Unternehmern der betheiligten Industriezweige verbreitet und schriftliche Beitrittserklärungen anheim gegeben werden.

* Auch die fürstlich schwarzburgische und die fürstlich reußische Staatsregierung haben die Verordnungen behufs Ausführung von §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes nunmehr erlassen.

SLUB
Wir führen Wissen.